

Von: IFG BMG <ifg@bmg.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2024 17:17

An: Jürs, Franziska <franziska.juers@bmz-recht.de>

Cc: IFG BMG ifg@bmg.bund.de

Betreff: WG: Antrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG // Unser Zeichen: 03303-24 / Freie Apothekerschaft wg. Lieferengpass-Pauschale

Sehr geehrter Herr Dr. Kalscheuer,

bezogen auf Ihre Anfrage vom 29. Mai 2024 erteilen wir Ihnen folgende Auskunft:

In der Begründung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (ALBVVG) (abrufbar unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/A/ALBVVG_RefE_bf.pdf) wird auf Seite 32 f.

ausgeführt:

„...Zu Artikel 6 (Änderung der Arzneimittelpreisverordnung)

Zu Nummer 1

Die Apothekenvergütung nach § 3 Absatz 1 stellt eine Mischkalkulation dar und berücksichtigt grundsätzlich sämtliche Tätigkeiten und Aufwände der Apotheken, die mit der Abgabe von Arzneimitteln verbunden sind. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Arzneimittellieferengpässen kommen zu den bereits bestehenden Aufwänden weitere hinzu, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt sind. Mit dem neuen Zuschlag nach Absatz 1a soll der zusätzliche Aufwand honoriert werden, der sich insbesondere in Rücksprachen mit den verschreibenden Ärztinnen und Ärzten oder in Nachfragen beim pharmazeutischen Großhandel niederschlägt.

Zu Nummer 2

In Satz 2 wird geregelt, welche Berechnungsgrundlage bei der Abgabe von Teilmengen aus einer Packung anstelle der Abgabe der gesamten verschriebenen Packung anzuwenden - 33 - ist. Demnach ist bei der Abgabe einer Teilmenge die kleinste im Verkehr befindliche Packung abzurechnen. Auf dieser Grundlage ist auch die Apothekenvergütung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu berechnen....“

Diese Ausführungen wurden in den Gesetzentwurf der Bundesregierung des ALBVVG übernommen (vgl. BT-Drs. 20/6871).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die in § 3 Absatz 1 Arzneimittelpreisverordnung geregelte Vergütung der Apotheken eine Mischkalkulation darstellt, die alle im Zusammenhang mit der Abgabe von verschreibungspflichtigen anfallenden Tätigkeiten der Apotheken umfasst. Dies beinhaltet auch Tätigkeiten, die im Umgang mit Lieferengpässen anfallen. Der mit dem ALBVVG eingeführte Zuschlag in Höhe von 50 Cent ist insoweit nicht als Kompensation für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lieferengpassmanagement zu werten, sondern soll in moderater Form dazu dienen, der gestiegenen Anzahl an Lieferengpässen zu begegnen. Insoweit erhebt der Zuschlag keinen Anspruch auf Kostendeckung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Giacomo Puccio

Referat JE 3 „Compliance, Informationsfreiheitsrecht“

Bundesministerium für Gesundheit

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 (0)228 99441-0

IFG@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bitte sparen Sie Papier und Energie, indem Sie diese E-Mail nicht ausdrucken.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html>